

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinach/ltz

Auf der Grundlage des § 33 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands Steinach/ltz in Verbindung mit §§ 1, 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-), § 31 Abs. 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und §§ 6, 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbands Steinach/ltz in der Sitzung am 3.12.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung

#### 1. § 28 Rechtsbehelfsbelehrung

§ 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen die Kostenerhebung und die sonstigen Verwaltungsakte des Verbandes kann Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 03.12.2024  
Gewässerunterhaltungsverband Steinach/ltz



Fischer  
Verbandsvorsteherin



(Dienstsiegel)